

Gebühren und Aufwandsentschädigungsordnung

Stand März 2026

§ 1 Arbeitsstunden

Artikel 1 Pflicht zur Leistung von Arbeitsstunden und deren Definition

Jedes aktive Mitglied des Vereins erlangt mit dem Stimmrecht ab 16 Jahren auch die Pflicht zur Leistung von jährlichen Arbeitsstunden zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens und zur Gewährleistung des Spielbetriebes. Die Pflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem das Mitglied sein 16. Lebensjahr beendet, und nicht erst an dem Tag, an dem das 16. Lebensjahr vollendet wird. Diese Pflicht und die sich aus der Nichtleistung der Arbeitsstunden ergebenden Abgaben nach Artikel 4 werden durch den Eintritt in den Verein anerkannt. Ausgenommen sind Mitglieder, die ausschließlich am Trainings- und Spielbetrieb des Fun-Softballteams teilnehmen.

Artikel 2 Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden je Mitglied

Die Anzahl der jährlich von jedem Mitglied gemäß Artikel 1 zu leistenden Arbeitsstunden beträgt pauschal zwei Arbeitsstunden für jeden Monat der Mitgliedschaft und damit maximal 24 Stunden pro Kalenderjahr.

Es werden nur Stunden berücksichtigt, die im jeweiligen Kalenderjahr der Arbeitsstundenpflicht erbracht werden. Eine Übertragung aus anderen Kalenderjahren ist aufgrund des hohen administrativen Aufwands nicht möglich.

Artikel 3 Erbringung von Arbeitsstunden

Arbeitsstunden können insbesondere durch folgende Tätigkeiten erbracht werden; die Aufzählung ist nicht abschließend:

- Bewirtung während der Heimspiele
- Mithilfe bei Festen und Veranstaltungen, an denen der Verein teilnimmt
- Platz- und Materialpfllegemaßnahmen
- Offizielle Tätigkeiten im Spielbetrieb, insbesondere als Umpire oder Scorer
- Betreuung von Projekttagen, Projektwochen oder Ferienspielen
- Sonstige Tätigkeiten zum Wohl des Vereins

Die Anzahl der anrechenbaren Stunden für Scorer-, Grill- oder Umpireeinsätze wird vor der Saison pauschal vom Vorstand festgelegt und kann von jedem Mitglied auf Anfrage eingesehen werden.

Eine Gewichtung oder Wertung der Arbeitsstunden erfolgt nicht. Es soll jedoch auf eine möglichst faire Verteilung geachtet werden. Die Arbeitsstunden sollen nicht ausschließlich durch Tätigkeiten mit Umpire- oder Scorerentschädigung im eigenen oder in einem fremden Verein erbracht werden.

Alle erbrachten Stunden sind dem Verein innerhalb von zwei Wochen nach dem Erbringungsdatum selbstständig per E-Mail an arbeitsstunden@redwings-baseball.de zu melden. Später eingehende Meldungen können nicht berücksichtigt werden, da ihre Nachvollziehbarkeit dann nicht mehr gewährleistet ist. Ausgenommen sind Stunden aus Baueinsätzen sowie offizielle Tätigkeiten als Umpire oder Scorer, sofern diese durch Dritte zweifelsfrei dokumentiert und nachvollziehbar sind.

Artikel 4 Gebühren bei Nichtleistung der Arbeitsstunden

Erbringt ein Mitglied die geschuldeten Arbeitsstunden nicht vollständig, gelten folgende Regelungen:

1. Übertragung von Arbeitsstunden

Ein Mitglied mit Minderarbeitsstunden kann sich mit einem Mitglied mit Mehrarbeitsstunden auf die Übernahme von Arbeitsstunden einigen. Die Regelung einer Entschädigung bleibt den Mitgliedern überlassen. Die Übertragung ist der Geschäftsstelle bis zum 30. Dezember des betreffenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Spätere Meldungen werden nicht berücksichtigt. Übertragen werden können höchstens 50 Prozent der insgesamt zu erbringenden Arbeitsstunden, also maximal zwölf Stunden. Eine Übertragung ist nicht möglich, wenn das empfangende Mitglied im Jahresverlauf keine eigene Arbeitsstunde geleistet hat.

2. Gebühren für Minderstunden

Kommt eine Übertragung nicht zustande, ist für jede nicht geleistete Arbeitsstunde eine Gebühr an den Verein zu zahlen. Die Höhe richtet sich nach dem Anteil der insgesamt erbrachten Arbeitsstunden:

Erbrachter Anteil	Gebühr je Minderstunde
Weniger als 50 Prozent	10,00 €
Mehr als 50 Prozent, aber weniger als 100 Prozent	5,00 €

Hat ein Mitglied keine einzige Arbeitsstunde erbracht, wird zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 100,00 € fällig.

3. Härtefälle

Der Vorstand kann bei begründeten Härtefällen die Zahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden erlassen oder eine abweichende Regelung beschließen.

Artikel 5 Entgeltregelung für zusätzliche Arbeitsstunden

Hat ein Mitglied zusätzliche Arbeitsstunden übernommen, kann der Verein diese vergüten, sofern seine finanzielle Situation dies ohne nachhaltigen Schaden zulässt. Zusätzliche Arbeitsstunden können mit 5,00 € je Stunde vergütet werden. Die Obergrenze für vergütete Mehrarbeitsstunden beträgt 150 Prozent der regulär zu leistenden Stunden.

Ein Rechtsanspruch auf die Vergütung von Mehrarbeitsstunden besteht nicht. Über die Vergütung im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

Artikel 6 Aufhebung der Pflicht zur Leistung von Arbeitsstunden

Die Pflicht zur Leistung von Arbeitsstunden erlischt, wenn ein aktives Mitglied dem Vorstand oder dem Trainer schriftlich mitteilt, dass es dauerhaft oder vorübergehend nicht mehr am Spielbetrieb teilnimmt. Dies ist keine Ummeldung in den passiven Status, sondern eine Ruhestellung im Arbeitsstundenmodell.

Für den Zeitraum, in dem das Mitglied am Spielbetrieb teilgenommen hat, sind die anteilig fälligen Arbeitsstunden zu erbringen. Die Ruhestellung endet mit der erneuten Teilnahme am Spielbetrieb; damit lebt die Pflicht zur Leistung von Arbeitsstunden wieder auf. Ein Wechsel ist innerhalb eines Kalenderjahres nur einmal in jede Richtung möglich.

Artikel 7 Ausnahmen von der Pflicht zur Leistung von Arbeitsstunden

Mitglieder des erweiterten Vorstands sowie Trainer sind von Gebühren wegen nicht erbrachter Arbeitsstunden ausgenommen, da sie für den Verein auf anderen Gebieten regelmäßig einen erheblichen Arbeitsumfang leisten. Diese Personen erhalten zugleich keine Vergütung für Mehrarbeitsstunden nach Artikel 5.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

Artikel 1 Anspruch auf Aufwandsentschädigung

Jedes Vereinsmitglied, das eine offizielle Tätigkeit im Namen des Vereins ausübt, hat Anspruch auf Ersatz der im Rahmen dieser Tätigkeit entstandenen Aufwendungen. Voraussetzung ist die vorherige Zustimmung des Vorstands oder die Beauftragung durch die Vereinsführung.

Artikel 2 Nachweispflicht

Ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung entsteht nur, wenn die Aufwendungen ordnungsgemäß nachgewiesen und belegt werden, insbesondere durch Abrechnungen und Belege.

Artikel 3 Verjährung

Ansprüche verjähren, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Entstehung gegenüber dem Vorstand geltend gemacht wurden.

Artikel 4 Höhe und Art der Aufwandsentschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach Art und Umfang der ausgeübten Tätigkeit und wird durch den Vorstand festgelegt oder bewilligt.

Artikel 5 Trainerentschädigung

Der Verein zahlt jedem von ihm beauftragten Trainer oder Übungsleiter zum Ausgleich seiner Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird in einem Vertrag zwischen dem Verein und dem Trainer oder Übungsleiter festgelegt und richtet sich nach der Lizenzstufe im Baseball beziehungsweise der betreuten Mannschaft.

Die Erstattung erfolgt nach Vorlage des Tätigkeitsnachweises im folgenden Monat. Die Aufwandsentschädigungen sind der Höhe nach auf die jeweils geltenden Pausch- oder Höchstbeträge begrenzt. Alles Weitere regelt der jeweilige Vertrag.

Artikel 6 Umpire- und Scorerentschädigung

Der Verein zahlt jedem Umpire und Scorer pro Heimspieltag der Jugendabteilung eine Aufwandsentschädigung von 10,00 €. Für einen Spieltag der Schülermannschaft mit drei Spielen erhält jeder Umpire und Scorer aufgrund der vorhandenen Zeitbegrenzung eine Pauschale von 20,00 €.

Ausgenommen sind Mitglieder des Vorstands sowie Personen in anderen offiziellen Funktionen des Vereins.

§ 3 Strafen

Artikel 1 Strafen aus dem Spielbetrieb

Jede während des Spielbetriebes durch den Verband gegen ein Vereinsmitglied ausgesprochene Strafe, beispielsweise wegen einer Ejection oder des Nichterscheins zu einem Umpireinsatz, ist eine persönliche Strafe und vom betreffenden Mitglied zu zahlen. Der Verein stellt diese Strafe dem Mitglied in Rechnung. Das Mitglied ist verpflichtet, sie fristgerecht an den Verein zu zahlen. Ausgenommen sind Scoringstrafen.

Artikel 2 Strafen durch den Verein

Der Verein kann einem Mitglied aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens durch Vorstandsbeschluss unter Angabe der Gründe eine persönliche Strafe auferlegen. Das Mitglied ist verpflichtet, die Strafe fristgerecht an den Verein zu zahlen.

Zu vereinsschädigendem Verhalten zählen insbesondere:

- Fehlverhalten oder Störung der öffentlichen Ordnung mit erkennbarer Verbindung zum Verein, etwa maßloser Alkoholkonsum in Vereinskleidung und daraus resultierende Beleidigungen Dritter
- Ungebührliches Verhalten während einer Tätigkeit für den Verein
- Verbreitung von Unwahrheiten
- Verhalten, das Strafen oder Kosten für den Verein verursacht

§ 4 Nutzung von geschützten Vereinslogos

Artikel 1 Grundsatz

Die vom Verein entworfenen Logos, Schriftzüge und Embleme, insbesondere alle Logos der Fankollektion sowie der Adlerkopf, sind geschützt und dürfen ohne vorherige Zustimmung des Vereins nicht verwendet werden.

Artikel 2 Entscheidung über die Nutzung und Vergütung

Über Anfragen zur Nutzung entscheidet der erweiterte Vorstand. Er legt die Art der Verwendung sowie eine gegebenenfalls zu zahlende Vergütung für die Nutzung des Logos fest.

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach Art, Umfang und Größe der Nutzung sowie nach ihrem Zweck und wird vom erweiterten Vorstand festgesetzt.

Artikel 3 Strafe bei Zuwiderhandlung

Wird festgestellt, dass Vereinslogos ohne Zustimmung des erweiterten Vorstands verwendet werden, wird für den jeweiligen Verwender eine Strafgebühr fällig. Die Höhe der Strafgebühr wird vom erweiterten Vorstand festgelegt.